

## Verordnung über die Prüfungen am Konservatorium

vom 05.04.2005 (Fassung in Kraft getreten am 01.09.2012)

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KIG);

gestützt auf die Artikel 18 und 37 der Verordnung vom 7. September 2004 über das Konservatorium;

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Übertrittsprüfungen und die Vergabe von Zertifikaten am Konservatorium.

#### **Art. 2**      Technische Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) kann zusätzliche technische Bestimmungen, insbesondere über das Prüfungsprogramm, erlassen.

#### **Art. 3**      Bestimmungen über die Examinatorinnen oder Examinatoren                   und die Prüfungskommissionen – Ausstand der Examinatorinnen                   oder Examinatoren

<sup>1</sup> Sind Examinatorinnen oder Examinatoren mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in direkter Linie irgendeines Grades und in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad verwandt oder verschwägert oder sind sie Vormundin oder Vormund der Kandidatin oder des Kandidaten, so müssen sie in den Ausstand treten.

<sup>2</sup> Gibt es triftige Gründe dafür, dass die Unparteilichkeit der Examinatorinnen oder Examinatoren nicht gewährleistet ist, so können sie in den Ausstand treten.

<sup>3</sup> Tritt eine Examinatorin oder ein Examinator in den Ausstand oder kann sie oder er ihre oder seine Funktion nicht wahrnehmen, so bestimmt der Konservatoriumsdirektor oder die Konservatoriumsdirektorin eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die den Ausstand verlangen wollen, müssen ein Gesuch einreichen, sobald sie den Namen der Examinatorin oder des Examinators erfahren.

**Art. 4** Bestimmungen über die Examinatorinnen oder Examinatoren und die Prüfungskommissionen – Ausstand eines anderen Mitglieds der Prüfungskommission

<sup>1</sup> Ist ein Mitglied der Prüfungskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in direkter Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad verwandt oder verschwägert oder ist es Vormundin oder Vormund der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss es in den Ausstand treten.

<sup>2</sup> Gibt es triftige Gründe dafür, dass die Unparteilichkeit eines Mitglieds der Prüfungskommission nicht gewährleistet ist, so kann dieses in den Ausstand treten.

<sup>3</sup> Tritt ein Mitglied der Prüfungskommission in den Ausstand oder kann es seine Funktion nicht wahrnehmen, so bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die den Ausstand verlangen wollen, müssen ihr Gesuch einreichen, sobald sie die Zusammensetzung der Prüfungskommission kennen.

**Art. 5** Bestimmungen über die Examinatorinnen oder Examinatoren und die Prüfungskommissionen – Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die Examinatorin oder der Examinator und die Mitglieder der Prüfungskommission sind an die Schweigepflicht gebunden in Bezug auf alles, was die Prüfungen betrifft, insbesondere die Prüfungsfragen, die Besprechungen der Prüfungskommission und die unveröffentlichten Prüfungsergebnisse.

**Art. 6** Betrug

<sup>1</sup> Ein Betrug zieht den Ausschluss von der Prüfung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission nach sich.

<sup>2</sup> Dieser Ausschluss wird einem Misserfolg gleichgesetzt.

**Art. 7** Prüfungsdaten

<sup>1</sup> Die Prüfungsdaten erscheinen im Aushang des Konservatoriums oder werden den Kandidatinnen und Kandidaten direkt mitgeteilt.

**Art. 8** Anmeldung

<sup>1</sup> Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schreibt sich innert der vorgeschriebenen Frist im Sekretariat des Konservatoriums ein.

**2 Übertrittsprüfungen****Art. 9** Begriff

<sup>1</sup> Die Übertrittsprüfungen des Konservatoriums ermöglichen den Übertritt von der Unter- in die Mittelstufe, von der Mittel- in die Sekundarstufe und von der Sekundarstufe in die Amateurzertifikatsstufe.

**Art. 10** Aufnahmebedingungen

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler müssen nach einer gewissen Anzahl Semester in einer Ausbildungsstufe die Übertrittsprüfung in die nächste Ausbildungsstufe ablegen:

- a) sechs Semester für die Studiengänge Musik und Tanz (für die Fächer Musik und Tanz);
- b) zwei Semester für den Studiengang Schauspiel.

<sup>2</sup> Treten sie nach Abschluss der in Absatz 1 festgelegten Anzahl Semester in einer Stufe nicht zur Übertrittsprüfung an, so können sie nicht am Konservatorium eingeschrieben bleiben. Besondere Umstände bleiben vorbehalten.

**Art. 11** Examinatorin oder Examinator

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor oder eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter prüft die Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor kann eine Expertin oder einen Experten ihrer oder seiner Wahl mit der Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beauftragen.

**Art. 12** Prüfungsverlauf

<sup>1</sup> Die Prüfungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Lehrerin oder der Lehrer der Kandidatin oder des Kandidaten ist anwesend.

<sup>2</sup> Geprüft wird das für jede Stufe festgelegte Ausbildungsprogramm; die Prüfung dauert 15 Minuten für den Übertritt in die Mittelstufe, 20 Minuten für den Übertritt in die Sekundarstufe und 25 Minuten für den Übertritt in die Amateurzertifikatsstufe.

**Art. 13** Ergebnis – Entscheid

<sup>1</sup> Die Examinatorin oder der Examinator entscheidet nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten der Kandidatin oder des Kandidaten über Erfolg oder Misserfolg an der Übertrittsprüfung. Der Entscheid wird aufgrund der technischen und künstlerischen Qualität des Vortrags getroffen.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird der Kandidatin oder dem Kandidaten sofort mündlich mitgeteilt und begründet. Ein negativer Entscheid wird innert zehn Tagen nach der mündlichen Mitteilung schriftlich und mit kurzer Begründung bestätigt.

**Art. 14** Ergebnis – Erfolg

<sup>1</sup> Wer die Übertrittsprüfung bestanden hat, wird zur nächst höheren Stufe zugelassen und erhält eine Bestätigung der Direktion.

**Art. 15** Ergebnis – Misserfolg

<sup>1</sup> Wer die Übertrittsprüfung nicht bestanden hat, kann im darauf folgenden Jahr ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

<sup>2</sup> Ein zweiter Misserfolg ist endgültig.

### 3 Zertifikatsprüfungen

#### 3.1 ...

##### 3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 16** Zertifikate – Typen

<sup>1</sup> Das Konservatorium stellt folgende Zertifikate aus:

- a) das Amateur-Zertifikat für den Abschluss der Laienausbildung;
- b) das Studien-Zertifikat für den Abschluss der Studien zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung in die Musikhochschule. <sup>1)</sup>

#### **Art. 17** Zertifikate – Erlangung eines Zertifikats

<sup>1</sup> Ein Zertifikat kann erlangen, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

#### **Art. 18** Zulassung

<sup>1</sup> Um zu den Zertifikatsprüfungen zugelassen zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) mindestens zwei Semester lang regelmässig den Musik- oder Tanzunterricht auf der Amateurzertifikatsstufe am Konservatorium besucht haben;
- b) mindestens zwei Semester lang regelmässig den Schauspielunterricht auf der Studienzertifikatsstufe am Konservatorium besucht haben; <sup>2)</sup>
- b<sup>bis</sup>) während mindestens sechs Semestern den Chorleitungsunterricht auf der Amateurzertifikatsstufe am Konservatorium regelmässig besucht haben;
- c) den Musikunterricht (Gehörbildung) abgeschlossen haben; vorbehalten bleibt Artikel 25;
- d) für das Studien-Zertifikat während zwei Jahren den Solfège-Unterricht besucht haben, sofern die Direktion nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht; <sup>3)</sup>
- e) sich spätestens vier Monate vorher zur Prüfung angemeldet haben.

---

<sup>1)</sup> Datum des Inkrafttretens des Artikels 16 Bst. b: 1. September 2010.

<sup>2)</sup> Datum des Inkrafttretens des Artikels 18 Bst. b und d: 1. September 2010.

<sup>3)</sup> Datum des Inkrafttretens des Artikels 18 Bst. b und d: 1. September 2010.

### 3.1.2 Organisation

#### **Art. 19** Zusammensetzung der Prüfungskommission

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen: der Direktorin oder dem Direktor und zwei Expertinnen oder Experten.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor sitzt der Prüfungskommission vor. Sie oder er ist für die Zusammenstellung der Prüfungskommission und die Organisation der Prüfungen verantwortlich.

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> Die Lehrerin oder der Lehrer der Kandidatin oder des Kandidaten kann bei den Prüfungen anwesend sein.

#### **Art. 20** Öffentlichkeit der Prüfungen

<sup>1</sup> Die Prüfungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

### 3.1.3 Abschlussprüfung

#### **Art. 21** Begriff

<sup>1</sup> Die Abschlussprüfung besteht in einem Vortrag vor der Prüfungskommission.

<sup>2</sup> Der Vortrag dauert 30–45 Minuten.

#### **Art. 22** Gegenstand der Prüfung

<sup>1</sup> Der Vortrag umfasst Werke aller Epochen und Stile, soweit ein solches Repertoire vorhanden ist.

<sup>2</sup> Die von den Kandidatinnen oder Kandidaten und ihren Dozentinnen oder Dozenten ausgewählten Stücke werden der Direktion etwa vier Monate vor der Prüfung vorgeschlagen. Die Direktion kann von den Kandidatinnen und Kandidaten verlangen, dass sie das Programm ändern.

<sup>3</sup> Das Prüfungsprogramm muss einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen wie die Werke, die in der Zertifikatsstufe erarbeitet wurden.

<sup>4</sup> Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungen für die Erlangung des Studien-Zertifikats muss höher sein als derjenige der Prüfungen für die Erlangung des Amateurzertifikats. <sup>4)</sup>

<sup>5</sup> ...

---

<sup>4)</sup> Datum des Inkrafttretens des Artikels 22 Abs. 4 und 5: 1. September 2010.

**Art. 23** Ergebnis – Entscheid

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission entscheidet über Erfolg oder Misserfolg an der Abschlussprüfung. Sie trifft ihren Entscheid hauptsächlich aufgrund der technischen und künstlerischen Qualität des Vortrags.

**Art. 24** Ergebnis – Misserfolg

<sup>1</sup> Bei einem Misserfolg an der Abschlussprüfung kann die Prüfung in der darauf folgenden Prüfungssession ein zweites Mal abgelegt werden. Der erneute Misserfolg ist endgültig.

*3.1.4 Theorieprüfungen***Art. 25** Fristen

<sup>1</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Theorieprüfungen während der Ausbildung in der Studienzertifikatsstufe oder spätestens an deren Ende ablegen.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Theorieprüfungen am Ende oder schon während der Ausbildung für das Amateurzertifikat ablegen. Die Prüfung muss jedoch spätestens drei Jahre nach der Abschlussprüfung abgelegt worden sein, andernfalls muss die Abschlussprüfung wiederholt werden.

<sup>3</sup> Wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen, kann die Direktion Ausnahmen von dieser Bestimmung gestatten.

**Art. 26** ...

**Art. 27** ...

**Art. 28** ...

**Art. 29** ...

**Art. 30** Bewertung

<sup>1</sup> Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet, wobei für das Bestehen der Prüfung mindestens die Note 4 erreicht werden muss. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.

---

<sup>5)</sup> Datum des Inkrafttretens des Artikels 25 Abs. 1: 1. September 2010.

**Art. 31** Ergebnisse – Entscheid

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission entscheidet über Erfolg oder Misserfolg an den Theorieprüfungen. Beurteilt werden im Wesentlichen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten.

**Art. 32** Ergebnisse – Misserfolg

<sup>1</sup> Wer die Theorieprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Der erneute Misserfolg ist definitiv.

*3.1.5 Erlangung des Zertifikats***Art. 33** Bedingungen und Prädikate – Grundsatz

<sup>1</sup> Das Zertifikat wird nach erfolgreichem Bestehen der Abschluss- und Theorieprüfungen erteilt.

**Art. 34** Bedingungen und Prädikate – Amateurzertifikat

<sup>1</sup> Das Amateurzertifikat wird von der Direktion ausgestellt. Es trägt, je nach Qualität der an der Prüfung erbrachten Leistungen, das Prädikat «mit Auszeichnung» oder «mit Erfolg».

**Art. 35** Bedingungen und Prädikate – Studien-Zertifikat <sup>6)</sup>

<sup>1</sup> Das Studien-Zertifikat <sup>7)</sup> wird von der Direktion ausgestellt. Es enthält eines der folgenden Prädikate:

- a) Ausgezeichnet;
- b) Sehr gut;
- c) Gut;
- d) Ziemlich gut;
- e) Befriedigend.

**3.2 MHS-Diplome****Art. 36–51 ...**

---

<sup>6)</sup> Datum des Inkrafttretens des Artikels 35: 1. September 2010.

<sup>7)</sup> Datum des Inkrafttretens des Artikels 35: 1. September 2010.

#### 4 Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

**Art. 52** Rechtsmittel bei der Übertrittsprüfung – Einsprache

<sup>1</sup> Der Misserfolg an der Übertrittsprüfung kann innert zehn Tagen ab Mitteilung der Resultate bei der Examinatorin oder beim Examinator mit schriftlicher und begründeter Einsprache angefochten werden.

**Art. 53** Rechtsmittel bei der Übertrittsprüfung – Beschwerde bei der EKSD

<sup>1</sup> Gegen den neuen Entscheid der Examinatorin oder des Examinators kann innert dreissig Tagen ab Mitteilung bei der EKSD Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> ...

**Art. 54** Rechtsmittel bei der Übertrittsprüfung – Beschwerde beim Kantonsgericht

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid der EKSD kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

**Art. 55** Rechtsmittel bei anderen Prüfungen – Einsprache

<sup>1</sup> Der Misserfolg an einer Prüfung und der Ausschluss von weiteren Prüfungen können innert zehn Tagen ab Mitteilung der Resultate bei der Prüfungskommission mit einer schriftlichen und begründeten Einsprache angefochten werden.

**Art. 56** Rechtsmittel bei anderen Prüfungen – Beschwerde bei der EKSD

<sup>1</sup> Gegen den neuen Entscheid der Prüfungskommission kann innert dreissig Tagen ab Mitteilung bei der EKSD Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Die EKSD prüft den Entscheid der Prüfungskommission auf Einhaltung der Organisations- und Verfahrensregeln und auf Willkür.

**Art. 57** Rechtsmittel bei anderen Prüfungen – Beschwerde beim Kantonsgericht

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid der EKSD kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

**Art. 57a** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Berufsklassen, die ihre Ausbildung nicht in der Institution am Konservatorium-Musikhochschule Lausanne – Standort Freiburg weiterführen konnten, setzen ihr Studium bis zur Erlangung des Abschlussausweises ihres Studiengangs nach den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 2005 über die Prüfungen am Konservatorium in seiner Fassung vom 31. August 2009 fort.

**Art. 58** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Reglement vom 23. Dezember 1991 über die Prüfungen für die verschiedenen Stufen des Musikunterrichts am Konservatorium (SGF 481.4.12) wird aufgehoben.

**Art. 59** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist ab ihrem Inkrafttreten auf alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten anwendbar. Im Bedarfsfall kann die Direktion des Konservatoriums bei Kandidatinnen und Kandidaten eine Ausnahme machen, deren Prüfungsmodalitäten sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt hat.

**Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum**

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
05.04.2005	Erlass	Grunderlass	01.05.2005	2005_038
19.09.2006	Art. 1	geändert	01.09.2006	2006_094
14.11.2007	Art. 54	geändert	01.01.2008	2008_001
14.11.2007	Art. 57	geändert	01.01.2008	2008_001
03.11.2008	Art. 53	geändert	01.01.2009	2008_123
03.11.2008	Art. 56	geändert	01.01.2009	2008_123
18.08.2009	Art. 1	geändert	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Art. 8	geändert	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Abschnitt 2	geändert	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Art. 9	geändert	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Art. 12	geändert	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Abschnitt 3	geändert	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Abschnitt 3.1	aufgehoben	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Art. 16	geändert	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Art. 16	geändert	01.09.2010	2009_087
18.08.2009	Art. 18	geändert	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Art. 18	geändert	01.09.2010	2009_087
18.08.2009	Art. 19	geändert	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Art. 20	geändert	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Art. 22	geändert	01.09.2010	2009_087
18.08.2009	Art. 25	geändert	01.09.2010	2009_087
18.08.2009	Art. 26	geändert	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Art. 35	geändert	01.01.2010	2009_087
18.08.2009	Abschnitt 3.2	aufgehoben	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Art. 36–51	aufgehoben	01.09.2009	2009_087
18.08.2009	Art. 57a	eingefügt	01.09.2009	2009_087
21.08.2012	Art. 9	geändert	01.09.2012	2012_064
21.08.2012	Art. 10	geändert	01.09.2012	2012_064
21.08.2012	Art. 12	geändert	01.09.2012	2012_064
21.08.2012	Art. 18	geändert	01.09.2012	2012_064
21.08.2012	Art. 21	geändert	01.09.2012	2012_064
21.08.2012	Art. 25	geändert	01.09.2012	2012_064
21.08.2012	Art. 26	aufgehoben	01.09.2012	2012_064
21.08.2012	Art. 27	aufgehoben	01.09.2012	2012_064
21.08.2012	Art. 28	aufgehoben	01.09.2012	2012_064
21.08.2012	Art. 29	aufgehoben	01.09.2012	2012_064

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	05.04.2005	01.05.2005	2005_038
Art. 1	geändert	19.09.2006	01.09.2006	2006_094
Art. 1	geändert	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 8	geändert	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Abschnitt 2	geändert	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 9	geändert	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 9	geändert	21.08.2012	01.09.2012	2012_064

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Art. 10	geändert	21.08.2012	01.09.2012	2012_064
Art. 12	geändert	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 12	geändert	21.08.2012	01.09.2012	2012_064
Abschnitt 3	geändert	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Abschnitt 3.1	aufgehoben	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 16	geändert	18.08.2009	01.09.2010	2009_087
Art. 16	geändert	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 18	geändert	18.08.2009	01.09.2010	2009_087
Art. 18	geändert	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 18	geändert	21.08.2012	01.09.2012	2012_064
Art. 19	geändert	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 20	geändert	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 21	geändert	21.08.2012	01.09.2012	2012_064
Art. 22	geändert	18.08.2009	01.09.2010	2009_087
Art. 25	geändert	18.08.2009	01.09.2010	2009_087
Art. 25	geändert	21.08.2012	01.09.2012	2012_064
Art. 26	geändert	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 26	aufgehoben	21.08.2012	01.09.2012	2012_064
Art. 27	aufgehoben	21.08.2012	01.09.2012	2012_064
Art. 28	aufgehoben	21.08.2012	01.09.2012	2012_064
Art. 29	aufgehoben	21.08.2012	01.09.2012	2012_064
Art. 35	geändert	18.08.2009	01.01.2010	2009_087
Abschnitt 3.2	aufgehoben	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 36–51	aufgehoben	18.08.2009	01.09.2009	2009_087
Art. 53	geändert	03.11.2008	01.01.2009	2008_123
Art. 54	geändert	14.11.2007	01.01.2008	2008_001
Art. 56	geändert	03.11.2008	01.01.2009	2008_123
Art. 57	geändert	14.11.2007	01.01.2008	2008_001
Art. 57a	eingefügt	18.08.2009	01.09.2009	2009_087